

## Art. X Tiefenwasser des Zugersees — Technische Reinigung

1. Der Kanton Zug stellt sicher, dass das Tiefenwasser des Zugersees mithilfe technischer Verfahren (Anlage) gereinigt wird, die den Einsatz physikalischer, chemischer oder biologischer Aufbereitungsmethoden umfassen, vergleichsweise wie sie in der Abwasser- bzw. Trinkwasseraufbereitung angewendet werden.
2. Die Reinigung hat namentlich folgende Schadstoffe aus dem Tiefenwasser zu entfernen, bevor dieses in höhere Schichten oder in Fließgewässer abgeleitet wird: PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen; Mikroverunreinigungen (Pharmawirkstoffe, Pestizide, Industriechemikalien); Phosphor und phosphorhaltige Verbindungen.
3. Eine bloße Verdünnung des belasteten Tiefenwassers gilt nicht als Reinigung im Sinne dieses Artikels.
4. Der Regierungsrat erlässt innert drei Jahren nach Annahme dieser Initiative die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er legt dabei fest:
  - die Grenzwerte für die zu entfernenden Stoffe;
  - die Anforderungen an die einzusetzende Technologie
  - die Trägerschaft und Finanzierung der Reinigungsanlage
  - den Zeitplan für die Umsetzung.
5. Die Kosten werden vom Kanton Zug getragen, und davon unabhängig, soll auf Verursacher Regress genommen werden können, soweit dies möglich ist.